



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

**Frage Nummer 57
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es rechtlich zulässig ist, dass kommunale sowie staatliche Krankenhäuser und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche in deren Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Ärztinnen bzw. Ärzten und Patientinnen bzw. Patienten vom Vertragsangebot kategorisch ausschließen, ob es ferner rechtlich zulässig ist, Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Einstellung als Gynäkologin bzw. Gynäkologe in einem kommunalen oder staatlichen Krankenhaus im Bewerbungsverfahren zu fragen, ob sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen würden, und ob Ausschreibungen für entsprechende Stellen bereits mit der Anforderung zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen versehen werden dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ob sich Krankenhausleitungen bzw. Krankenhausträger als juristische Personen unter Hinweis auf § 12 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) weigern können, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken ist rechtlich umstritten, soweit die Mitwirkung nicht notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Teilweise wird dies bejaht, da öffentliche Körperschaften durch natürliche Personen vertreten und repräsentiert würden und diesen die Berufung auf das Weigerungsrecht nicht verwehrt werden könne. Nach anderer Meinung sei die Vorschrift aus einer auf den Einzelnen zielenden Gewissensklausel hervorgegangen. Daher könnten sich öffentlich-rechtliche Krankenhäuser – mit Ausnahme von kirchlichen Trägern – nicht darauf berufen. Eine richterliche Entscheidung zu dieser auf Bundesebene geregelter Thematik ist bisher nicht ergangen.

Die Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, darf hingegen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1991 (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1991 – 7 C 26/90) zur Einstellungsvoraussetzung gemacht werden. Dies schließt sowohl entsprechende Fragen im Bewerbungsverfahren als auch die Formulierung entsprechender Anforderungen in Stellenausschreibungen mit ein.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schwangerschaftsabbrüche ganz überwiegend im Wege der ambulanten Behandlung durchgeführt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Möglichkeit hat, das geltende Recht mit verbindlicher Wirkung auszulegen.